



## Inhalt, Nr. 07/2023

- Sitzung des Kreistags am Montag, den 20.03.2023, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Veröffentlichung der Stadtwerke München
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes München-Südost für das Haushaltsjahr 2023

## Sitzung des Kreistags am Montag, den 20.03.2023, 14:00 Uhr

Nr. 2229 / Am Montag, den 20.03.2023 findet um 14:00 Uhr im Bürgerhaus Garching, Rathausplatz 3, Garching b. München, eine Sitzung des Kreistags statt.

## Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 12.12.2022

2. Feststellung über das Nachrücken des CSU-Listennachfolgers Thomas Glashauser als Kreistagsmitglied;

Umbesetzung in den Kreistagsgremien

3. Bestimmung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden (Art. 89 LKR0)

4. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (Änderung Art. 19 AGSG);

Änderung des § 36 Geschäftsordnung des Kreistags München (GeschO-KT);

Änderung des § 3 Satzung für das Jugendamt des Landkreises München;

Bestellung einer bzw. eines Bediensteten des Jobcenters als beratendes Mitglied

5. Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und der Strafkammer für die Gerichtsperiode ab 01.01.2024;

Wahl der Vertrauensperson als Beisitzer des Ausschusses nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und ihres Stellvertreters

6. Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile;

Übertragung der Regelungen auf den Landkreis München

7. Aufhebung von Sperrvermerken im Geschäftsbereich 2 - Arbeit, Jugend und Soziales

8. Zweckverbände und Zweckvereinbarungen staatlich weiterführender Schulen im Landkreis München;

Übernahme der tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten

Änderung des Grundsatzbeschlusses

9. Thea Diem Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Unterhaching; Erweiterung des Schulgebäudes wegen steigender Schülerzahlen und Einführung des offenen Ganztags in Unterhaching

10. Änderung der Richtlinien zur Förderung von baulichen Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Mietwohnraum für Haushalte mit besonderer sozialer Dringlichkeit durch den Landkreis München

11. Konkretisierung der THG-Ziele des Landkreises München auf Basis der THG-Ziele der 29 Landkreiskommunen

12. Änderung der Abfallgebührensatzung

13. Energie und Klimaschutz;

Forschungsvorhaben „Positivplanung Windenergie im Landkreis München“ im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

14. Energie und Klimaschutz; Beitritt des Landkreises München zur in Gründung befindlichen ARGE Windenergie Perlaicher Forst am Vorbild der ARGE Hofolding Forst;

Gemeinsamer Antrag der Gemeinden Unterhaching, Oberhaching und Taufkirchen vom 09.03.2023

15. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

16. Verschiedenes;

Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

## Vollzug der Baugesetze

Nr. 2230 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 08.03.2023

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE und Tiefgarage

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 31

Bauort: 82008 Unterhaching, Tölzer Straße 1

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 08.03.2023, Nr. 4.1-0401/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE und Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 31 in 82008 Unterhaching, Tölzer Straße 1 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 32, 32/2, 33 und 200, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

6. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nrn. 32, 32/2, 33 und 200, Gemarkung Unterhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2231 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)2132-1-I)

Baugenehmigung vom 07.03.2023

Vorhaben: Wohnraumerweiterung mit Flachdach

Grundstück: Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 86/10

Bauort: 85716 Unterschleißheim, Beim Pfarracker 28

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 07.03.2023, Nr. 4.1-0835/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Wohnraumerweiterung mit Flachdach“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 86/10 in 85716 Unterschleißheim, Beim Pfarracker 28 erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

3. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 86/14 und 86/26 der Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschriften und damit ohne Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 86/14 und 86/26 der Gemarkung Unterschleißheim zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

## Veröffentlichung der Stadtwerke München

Nr. 2232 / Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum

01.01.2022 – 31.12.2022

## 1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH

Technik und Produktion Energie, Emmy-Noether-Str. 2

80287 München

## 2. Berichtszeitraum 2022

## 3. Anlage

HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12, Münchner Str. 22

85774 Unterföhring

## 4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

## 5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2022 - 31.12.2022).

Parameter	Einheit	Grenzwerte TMW* 17. BImSchV/ Bescheid**	Jahresmittelwert Linie 11	Jahresmittelwert Linie 12
CO	mg/m³	50	4,55	6,42
C <sub>ges</sub>	mg/m³	10	0,22	0,79
Staub	mg/m³	5	0,21	0,07
HCl	mg/m³	10	0,12	0,55
SO <sub>2</sub>	mg/m³	25	0,20	3,20
NO <sub>2</sub>	mg/m³	150	111,15	110,83
NH <sub>3</sub>	mg/m³	10	2,53	2,07

\*) TMW: Tagesmittelwert

\*\*) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 16. bis 18.05.2022 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwerte TMW* 17. BImSchV/ Bescheid**	Jahresmittelwert Linie 11	Jahresmittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m³	0,3	< 0,05	< 0,06
Quecksilber ges.	mg/m³	0,01	0,0008	0,0004
Summe aus Cadmium, Thallium***	mg/m³	0,05	0	0
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn***	mg/m³	0,5	0	0
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzol(a)pyren***	mg/m³	0,05	0	0
PCDD/F und PCB Toxizitätsäquivalent	ng TE/m³	0,1	0,0004	0,001

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 hPa) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

\*) JMW/TMW/PN: Jahresmittelwert/Tagesmittelwert/Mittelwert über die Probenahmezeit

\*\*) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG.

\*\*\*) Bei den Summenbildungen bleiben Einzelstoffe, deren Konzentrationen unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze liegen, unberücksichtigt. Für den Fall, dass alle in der Summe enthaltenen Einzelkomponenten unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze liegen, ergibt sich demzufolge für den Summenwert der Zahlenwert „Null“.

## 5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 12.198 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 17 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

## 5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum

## 1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH

Technik und Produktion Energie, Emmy-Noether-Str. 2

80287 München

## 2. Berichtszeitraum 2022

## 3. Anlage

HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32, Münchner Str. 22

85774 Unterföhring

## 4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

## 5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2022 - 31.12.2022).

Parameter	Einheit	Grenzwerte TMW* 17. BImSchV/ Bescheid**	Jahresmittelwert Linie 31	Jahresmittelwert Linie 32
CO	mg/m³	50	12,00	12,24
C <sub>ges</sub>	mg/m³	10	0,74	0,96
Staub	mg/m³	5	0,01	0,01
HCl	mg/m³	10	0,31	0,01
SO <sub>2</sub>	mg/m³	50	6,22	4,43
NO <sub>2</sub>	mg/m³	150	103,70	111,13
NH <sub>3</sub>	mg/m³	10	2,69	2,35

\*) TMW: Tagesmittelwert

\*\*) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 10. bis 12.05.2022 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwerte TMW* 17. BImSchV/ Bescheid**	Jahresmittelwert Linie 31	Jahresmittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m³	1	< 0,05	< 0,06
Quecksilber ges.	mg/m³	0,01	0,0003	0,0006
Summe aus Cadmium, Thallium***	mg/m³	0,05	0	0
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn***	mg/m³	0,5	0,002	0,054
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzol(a)pyren***	mg/m³	0,05	0	0
PCDD/F und PCB Toxizitätsäquivalent	ng TE/m³	0,1	0,0009	0,00032

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 hPa) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

\*) JMW/TMW/PN: Jahresmittelwert/Tagesmittelwert/Mittelwert über die Probenahmezeit

\*\*) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG.

\*\*\*) Bei den Summenbildungen bleiben Einzelstoffe, deren Konzentrationen unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze liegen, unberücksichtigt. Für den Fall, dass alle in der Summe enthaltenen Einzelkomponenten unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenze liegen, ergibt sich demzufolge für den Summenwert der Zahlenwert „Null“.

## 5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 14.163 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 66 HMW sowie 1 TMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

## 5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes München-Südost für das Haushaltsjahr 2023

Nr. 2233 auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband München-Südost folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.999.100 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.316.200 €

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

(Fortsetzung nächste Seite)



**(Fortsetzung)**

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- A. Verwaltungsumlagen  
Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.  
B. Investitionsumlagen  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Mittel der Deckungsreserve können im Verwaltungshaushalt je Haushaltsstelle mit 500 € zur Deckung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Anspruch genommen werden.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung des 01. Januar 2023 in Kraft.

Zweckverband München-Südost  
Ottobrunn, den 10.03.2023  
Klostermeier  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 09.03.2023, Az.: 4.3.1-941/02-2023/90834 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der Neukreditaufnahme von 1.700.000 € erteilt. Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung waren nicht genehmigungspflichtig.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 liegen gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang, während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Finanzverwaltung des Zweckverbandes München-Südost, Zimmer 22, Haidgraben 1 in 85521 Ottobrunn zur Einsichtnahme aus.

**Christoph Göbel**  
**Landrat**

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

[www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)